



TEILZEITAUSBILDUNG – UND SO GEHT'S!



VERKÜRZUNG

Es besteht die Möglichkeit, die Ausbildung von Anfang an oder während der Ausbildung zu verkürzen (§ 8 BBiG). Der Antrag auf Verkürzung muss gemeinsam vom Betrieb und von der/dem Auszubildenden bei der zuständigen Kammer eingereicht werden. Mögliche Verkürzungsgründe sind:

- Familien- und Pflegeverantwortung
- Alter über 21 Jahre
- Schulabschluss: Mittlerer Schulabschluss/ Fachhochschulreife
- Berufserfahrung: abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Arbeitserfahrung im Berufsfeld

Eine Verkürzung ist um bis zu 12 Monate möglich. Wenn sie zu einer Ausbildungsdauer führt, die die normale Ausbildungsdauer um maximal sechs Monate überschreitet, dauert eine Teilzeitausbildung nur so lang wie eine Vollzeitausbildung (§ 8 Abs. 3 BBiG).

Zusätzlich ist es möglich, die Abschlussprüfung einer Ausbildung bei guten Leistungen vorzuziehen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

INFOS ERHALTEN SIE HIER:

- Website des Netzwerks Teilzeitausbildung Baden-Württemberg
www.netzwerk-teilzeitausbildung-bw.de
- Träger der Berufsbildung oder der Beschäftigungsförderung in Ihrer Nähe
- Agentur für Arbeit und Jobcenter an Ihrem Wohnort
- Kammer des angestrebten Ausbildungsberufes



Netzwerk Teilzeitausbildung Baden-Württemberg c/o LAG Mädchen*politik Baden-Württemberg

Stuttgarter Str. 61

70469 Stuttgart

Tel. 0711 80 67 08 98

info@netzwerk-teilzeitausbildung-bw.de

www.netzwerk-teilzeitausbildung-bw.de



Für sein Engagement in Sachen Teilzeitausbildung ist das Netzwerk Teilzeitausbildung Baden-Württemberg vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales als innovatives Netzwerk zur Fachkräftesicherung ausgezeichnet worden.



Unterstützt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg.

TEILZEITAUSBILDUNG

Die Teilzeitausbildung richtet sich an alle Personen, die keine Vollzeitausbildung absolvieren können, und ist in § 7a BBiG oder § 27b Handwerksordnung geregelt.

Menschen mit familiären Verpflichtungen, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und Menschen, die parallel zur Ausbildung einen Sprachkurs besuchen, können beispielsweise die Teilzeitausbildung als Ausbildungsform nutzen.

Die Ausbildung kann in jedem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf absolviert werden.

Bei schulischen Ausbildungen (Pflegefachkräfte, Erzieher*innen, Kinderpfleger*innen etc.) gelten andere Regelungen. Diese sind vor Ort bei den jeweiligen Schulen zu erfragen.



RAHMENBEDINGUNGEN

- die tägliche/wöchentliche Arbeitszeit darf höchstens um 50 Prozent reduziert werden
- der Berufsschulunterricht findet in Vollzeit statt
- die Teilzeitregelung kann auch durch Vertragsänderung nach dem Ausbildungsbeginn vereinbart werden
- die Gesamtausbildungszeit verlängert sich, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der regulären Dauer

AUSBILDUNGSVERGÜTUNG

Auszubildende haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung (§ 17 BBiG), dies gilt auch für die Teilzeitberufsausbildung.

Je nach Bedarf kann die/der Teilzeitauszubildende ergänzend finanzielle Unterstützung beantragen. Diese sind individuell und müssen im Einzelfall erfragt werden.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf unserer Website!



VORTEILE

für Unternehmen/Betriebe

- Erweiterung des Potentials zur Fachkräftesicherung
- Vorbildfunktion als Unternehmen in Bezug auf Familienfreundlichkeit: Attraktivität des Unternehmens wird erhöht
- Umwandlung von Voll- in Teilzeitausbildung, beispielsweise bei Schwangerschaft etc.
- hohe Zuverlässigkeit, Selbständigkeit, Reife und Verantwortungsbewusstsein der Auszubildenden

für die/den Auszubildende*n in Teilzeit

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Reduzierung der Arbeitszeit
- Perspektive auf Unabhängigkeit von staatlichen Hilfen
- Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt
- Umsetzung beruflicher Ziele und verbesserte Verdienstmöglichkeiten